



Feuerwehrsatzung der Stadt Freital

Aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 diese Feuerwehrsatzung beschlossen.

§ 1 Name und Aufbau

- (1) Die Feuerwehr ist eine aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern bestehende Einrichtung der Stadt Freital. Diese führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Freital“ und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Stadt Freital ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus einer aktiven Abteilung mit ehrenamtlichen Kräften und hauptamtlichen Kräften, einer Jugendfeuerwehr und einer Alters- und Ehrenabteilung.
- (3) Die Feuerwehr gliedert sich auf in die Organisationseinheiten:
Feuerwache Freital mit dem Brandschutzamt und dem hauptamtlichen Personal

sowie die ehrenamtlichen Stadtteilfeuerwehren
 - Döhlen
 - Hainsberg
 - Niederhäslich
 - Pesterwitz
 - Somsdorf
 - Wurgwitz
 - Zuckerode
- (4) Die Feuerwehr wird durch den Leiter Brandschutzamt, welcher zugleich die Funktion des Stadtwehrlleiters einnimmt, geführt und verwaltet.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehr ergeben sich insbesondere aus den §§ 6 und 16 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG).
- (2) Die Feuerwehr erfüllt Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz. Brandverhütungsschauen (§ 22 SächsBRKG) und die Brandschutzerziehung werden von hauptamtlichen Angehörigen durchgeführt.
- (3) Die Feuerwehr übernimmt die der Stadt Freital als Weisungsaufgabe übertragene Abwehr von Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet gemäß §§ 84 und 85 Sächsisches Wassergesetz. Diese richtet dazu einen Wasserwehrdienst ein.
- (4) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.



§ 3

Hauptamtliche Kräfte

- (1) Für die hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gelten die laufbahn- und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen. Sie sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehren einzustellen und auszubilden.
- (2) Die hauptamtlichen Kräfte sind dem Leiter Brandschutzamt unmittelbar unterstellt.

§ 4

Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied in die Feuerwehr sind:
 - das vollendete 16. Lebensjahr,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung gemäß den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen.
- (2) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung entgegen.
- (3) Die Bewerber müssen ihren ständigen Wohnsitz im Einzugsbereich der Stadtteilfeuerwehren haben oder dort einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Dabei sollen Feuerwehrangehörige Führungs- und Stellvertretungsfunktionen ausschließlich bei der Gemeindefeuerwehr ihres ersten Wohnsitzes übernehmen. Die Aufnahme in die vom Wohnsitz aus nächstgelegene Stadtteilfeuerwehr ist von Vorteil.
- (4) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die Stadtverwaltung zu richten. Nach Eingang des Antrages erfolgt die Tauglichkeitsuntersuchung bei einem durch die Stadtverwaltung benannten Arbeitsmediziner. Die Kosten für die Untersuchung trägt die Stadt. Nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses entscheidet die Stadtwehrleitung nach Anhörung der zuständigen Stadtteilwehrleitung über die Aufnahme, die zunächst auf Probe erfolgt. Während der Probezeit nimmt der Bewerber schnellstmöglich am Grundausbildungslehrgang Truppmann teil. Die absolvierte Probezeit wird der Mitgliedszeit im aktiven Feuerwehrdienst zugerechnet. Diese beträgt mindestens ein Jahr, insgesamt jedoch so lange, bis die genannte Grundausbildung erfolgreich absolviert wurde. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren Probezeit wird über die Aufnahme des Bewerbers durch die Stadtwehrleitung nach Anhörung der zuständigen Stadtteilwehrleitung entschieden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Mitglied in die Feuerwehr besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.
- (6) Jeder Bewerber erhält bei seiner Aufnahme in die Feuerwehr einen Dienstausweis.
- (7) Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer Feuerwehr waren, werden mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisherigen Dienstzeit übernommen. Absolvierte Lehrgänge werden nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original anerkannt. Dies gilt auch bei Gleichwertigkeit von Lehrgangsabschlüssen.



§ 5

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn das Mitglied der Feuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist oder
 - ungeeignet zum Ausüben des Feuerwehrdienstes entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
 - aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtiger seine Zustimmung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Das Mitglied ist auf schriftliches Verlangen hin zu entlassen.
- (3) Eine Entlassung kann auch erfolgen, wenn dem Mitglied die Dienstausbübung aufgrund der Verlegung des Wohnortes erschwert oder unmöglich ist.
- (4) Eine Mitgliedschaft kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere
 - bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - bei schweren oder fortgesetzten Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 - bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann das Mitglied vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (5) Der Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Oberbürgermeister den Ausschluss bzw. die Entlassung nach Abs. 3 und 4 aus dem Feuerwehrdienst. Der Oberbürgermeister entscheidet unter schriftlicher Angabe der Gründe über die Beendigung des Feuerwehrdienstes.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (7) Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Schlüssel und der Dienstausweis sind durch das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach dessen Ausscheiden bzw. Ausschluss zurück zu geben.

§ 6

Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen aktiven Mitglieder der Feuerwehr haben das Recht, die Mitglieder des Feuerwehrausschusses sowie den Stadtjugendwart und seinen Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stadt Freital hat die Freistellung der Mitglieder der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung gemäß § 61 SächsBRKG zu erwirken.
- (3) Mitglieder der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung und Eignungsuntersuchungen entstehen, erstattet. Darüber hinaus werden Sachschäden, die in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile gemäß § 63 Abs. 2 SächsBRKG erstattet.
- (4) Mit der Aufnahme in die Feuerwehr erkennen die Mitglieder die Pflichten an, die ihnen das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und diese Satzung auferlegen. Die ehrenamtlichen aktiven Mitglieder der Feuerwehr sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am jeweiligen Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - die Feuerwehrdienst- und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Mitgliedern der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und diese ausschließlich für dienstliche Zwecke zu benutzen,
 - sich regelmäßig, nach Aufforderung, den jeweiligen Tauglichkeitsuntersuchungen zu unterziehen



- und
- die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich dem Stadtwehrleiter über den zuständigen Stadtteilwehrleiter schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die ehrenamtlichen aktiven Mitglieder der Feuerwehr haben eine ununterbrochene Ortsabwesenheit von mehr als vier Wochen ihrem Stadtteilwehrleiter oder dessen Stellvertreter rechtzeitig zu melden. Dienstverhinderung ist dem Stadtteilwehrleiter oder dessen Stellvertreter zu melden.
- (6) Die ehrenamtlichen aktiven Mitglieder können nach schriftlicher Antragstellung beim Stadtteilwehrleiter bis zu einem Jahr durch den Stadtwehrleiter beurlaubt werden.
- (7) Verletzt ein Mitglied der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter, auch auf Antrag eines Stadtteilwehrleiters:
- eine Ermahnung aussprechen,
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss den Ausschluss androhen oder
 - den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen (siehe § 5 Abs. 4 und 6).
- Dem Mitglied der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.
- (8) Wenn beim Ausscheiden bzw. Ausschluss aus der Feuerwehr überlassene Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben werden sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen, Geräten oder Fahrzeugen, kann Ersatz für die entstandenen Schäden verlangt werden.

§ 7

Aus- und Fortbildung

Die Mitglieder der Feuerwehr sind so aus- und fortzubilden, dass die Aufgaben gemäß § 2 erfüllt werden können. Verantwortlich hierfür ist die Stadtwehrleitung. Die Mindestdienstteilnahme ist in der Feuerwehrdienstvorschrift 2 Punkt 1.10 geregelt.

§ 8

Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Stadtjugendwart im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem jeweiligen Jugendgruppenleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, so dass eine Entlassung erfolgen muss,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird, wobei die Entlassung oder der Ausschluss durch den Stadtjugendwart unter Angabe der Gründe schriftlich festgestellt und den Personensorgeberechtigten übermittelt wird,
 - wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 zurücknehmen.
- (4) Die Jugendgruppenleiter der Stadtteilfeuerwehren und ihre Stellvertreter werden vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Jugendgruppenleiter und sein Stellvertreter müssen die Ausbildung zum Jugendleiter der Stufe G nachweisen oder diese zeitnah erwerben.
- (5) Der Stadtjugendwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor dem Stadtwehrleiter, dem Feuerwehrausschuss und nach außen. Der Stadtjugendwart und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren durch die Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Stadtjugendwart und sein Stellvertreter sind Mitglieder der aktiven Abteilung der Feuerwehr und müssen neben der Ausbildung als



Gruppenführer und Jugendleiter der Stufe G über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.

- (6) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr regelt eine interne Dienstanweisung.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Mitglieder der Feuerwehr auf Antrag, welcher schriftlich über den Stadtteilwehrleiter an den Stadtwehrleiter zu richten ist, übernommen werden, wenn sie das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet haben oder dauernd dienstunfähig sind.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag dem Wechsel von Mitgliedern der Feuerwehr aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung zustimmen, bevor sie das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet haben, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde. Über die beabsichtigte Übernahme ist die Leitung der Alters- und Ehrenabteilung schriftlich zu informieren.
- (3) Einem Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung wird auf Wunsch die Dienstbekleidung überlassen.
- (4) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihre Leitung für die Dauer von fünf Jahren.

§ 10

Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Durch eine Ehrenmitgliedschaft entstehen keine weiterführenden Rechte oder Pflichten.

§ 11

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung,
- der Feuerwehrausschuss,
- die Stadtwehrleitung und
- die Stadtteilwehrleitung.

§ 12

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Mitglieder der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Kalenderjahr abzugeben. Der Stadtjugendwart sowie der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung geben einen Jahresbericht über die jeweiligen Tätigkeiten ab.
- (3) Die Hauptversammlung bestätigt die in den Stadtteilfeuerwehren gewählten Mitglieder des Feuerwehrausschusses und wählt den Stadtjugendwart sowie seinen Stellvertreter.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern der Stadtteilfeuerwehren, den hauptamtlichen Kräften, der Alters- und Ehrenabteilung und dem Oberbürgermeister mindestens zwei



Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder der Feuerwehr beschlussfähig ist.
- (6) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die Stadtwehrleitung sowie die Mitglieder der aktiven Abteilung. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht anders in § 17 festgelegt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

§ 13

Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters und unterstützt den Stadtwehrleiter in wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr. Es werden Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung behandelt und über den Ausschluss und die Entlassung von Mitgliedern sowie über den Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern befunden. Die Vertreter der Stadtteilfeuerwehren im Feuerwehrausschuss werden für die Dauer von fünf Jahren in den jeweiligen Stadtteilfeuerwehren gewählt und in der Hauptversammlung bestätigt.
- (2) Mitglieder des Feuerwehrausschusses mit Stimmberechtigung sind:
 - der Stadtwehrleiter oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als Vorsitzender des Ausschusses,
 - die Stadtteilwehrleiter,
 - die gewählten Vertreter der einzelnen Stadtteilfeuerwehren,
 - bei Abwesenheit des Stadtteilwehrleiters oder des gewählten Vertreters ist der stellvertretende Stadtteilwehrleiter stimmberechtigt,
 - der Stadtjugendwart oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
 - Mitglieder des Feuerwehrausschusses ohne Stimmberechtigung sind:
 - der Schriftführer,
 - der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung oder sein Vertreter.
- (3) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.
- (4) Der Feuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden in der Weise einzuberufen, dass die Mitglieder zwei Wochen vor der Beratung die vorgesehene Tagesordnung und die dazugehörigen Beschluss-, Personal- und Informationsvorlagen erhalten. Vorlagen, welche nach der Einladung erstellt werden, können bis zum Beratungstermin nachgereicht werden. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.
- (5) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Ausschussmitgliedern und dem Oberbürgermeister zugestellt wird.
- (7) Die Arbeitsweise des Feuerwehrausschusses ist in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 14

Stadtwehrleitung

- (1) Der Leiter des Brandschutzamtes nimmt entsprechend § 1 Abs. 4 gleichzeitig die Aufgaben des Stadtwehrleiters wahr und übernimmt die Leitung der Feuerwehr.
- (2) Zur Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter.
- (3) Die Stadtwehrleitung ist hauptberuflich tätig und leitet die Feuerwehr nach den maßgeblichen rechtlichen Vorschriften. Sie ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich, führt die ihm



übertragenen Aufgaben aus und hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - den Rahmendienst- und Rahmenausbildungsplan aufzustellen zu lassen und dem Feuerwehrausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - beim Mitwirken minderjähriger Feuerwehrmitglieder die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
 - für eine ordnungsgemäße Haushaltsdurchführung und -planung zu sorgen,
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Leiter Brandschutzamt mitzuteilen,
 - sofortige Maßnahmen hinsichtlich der Beanstandungen den zuständigen Mitarbeitern bzw. der Leitstelle mitzuteilen und dabei alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um Beanstandungen zu beseitigen,
 - die Zusammenarbeit der Stadtteilfeuerwehren und der hauptamtlichen Kräften bei Ausbildungen und Einsätzen zu regeln und deren Tätigkeiten zu kontrollieren.
- (4) Der Stellvertreter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (5) Der Feuerwehrausschuss ist vor der Einstellung des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters anzuhören.
- (6) Der Stadtwehrleiter hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist innerhalb der Stadtverwaltung zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

§ 15

Stadtteilwehrleitung

- (1) Die Leitung der Stadtteilfeuerwehren obliegt den Stadtteilwehrleitern. Diese unterstehen organisatorisch dem Stadtwehrleiter.
- (2) Als Stadtteilwehrleiter und Stellvertreter dürfen nur aktive Mitglieder der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über ausreichend praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst sowie über die Qualifikation als Wehrleiter verfügen oder bereit sind, die Qualifikation umgehend zu erlangen.
- (3) Die Stadtteilwehrleiter werden von den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt; das Gleiche gilt für die Stellvertreter der Stadtteilwehrleiter. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Stadtteilwehrleiter und deren Stellvertreter sind nach der Wahl und nach der Zustimmung durch den Feuerwehrausschuss durch den Stadtwehrleiter für die Dauer der Amtszeit zu berufen.
- (5) Die Stadtteilwehrleiter haben die Aufgaben:
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Mitglieder ihrer Stadtteilfeuerwehren hinzuwirken,
 - die Dienstpläne für ihre Stadtteilfeuerwehren entsprechend der Vorgaben des Rahmendienst- und Rahmenausbildungsplanes aufzustellen und der Stadtwehrleitung zur Genehmigung vorzulegen,
 - Beanstandungen, welche die Leistungsfähigkeit der Stadtteilfeuerwehr vermindern, der Stadtwehrleitung mitzuteilen,
 - für die Einhaltung der Dienstvorschriften und anderer rechtlicher Normen Sorge zu tragen und
 - allgemeine Verwaltungsaufgaben nach Vorgabe zu erledigen.
- (6) Die Stadtteilwehrleiter führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Stadtwehrleitung aus. Sie haben ihre Stadtteilfeuerwehr zu leiten und für Ordnung und Sicherheit in ihrem Verantwortungsbereich zu sorgen. Die Stellvertreter der Stadtteilwehrleiter vertreten die Stadtteilwehrleiter bei Abwesenheit, indem sie deren Rechte und Pflichten wahrnehmen.



- (7) Ein Stadtteilwehrleiter bzw. dessen Stellvertreter kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn die Voraussetzungen seiner Eignung nicht mehr erfüllt sind, vom Stadtwehrleiter, nach Anhörung der Mitglieder der Stadtteilfeuerwehr und des Feuerwehrausschusses, abberufen werden.

§ 16 Schriftführer

Schriftführer des Feuerwehrausschusses ist ein Bediensteter der Stadtverwaltung. Der Schriftführer hat Niederschriften über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen.

§ 17 Wahlen

- (1) Die gemäß § 17 Abs. 2 SächsBRKG und zusätzlich nach den Bestimmungen dieser Satzung durchzuführenden Wahlen betreffen folgende Funktionen in der Feuerwehr:
- Stadtjugendwart und Stellvertreter
 - Mitglieder des Feuerwehrausschusses
 - Stadtteilwehrleiter und Stellvertreter
- (2) Die Wahlen gemäß erstem Anstrich in Absatz 1 finden in der Hauptversammlung statt; die Wahlen gemäß zweiten und dritten Anstrich finden in den jeweiligen Dienstversammlungen der Stadtteilfeuerwehren statt.
- (3) Wahlen nach Absatz 1 sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Mitgliedern der Feuerwehr bekannt zu machen.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.
- (5) Die Wahlen sind vom Leiter des Brandschutzamtes oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Auszählung der Stimmen vornehmen.
- (6) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist bzw. diese Mindestwahlbeteiligung zahlenmäßig in Verbindung mit der Briefwahl erfüllt wird.
- (7) Die Beantragung der Briefwahlunterlagen kann erst nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge erfolgen. Die Wahlbriefe mit Stimmzetteln müssen spätestens einen Tag vor der Wahl bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle eingehen.
- (8) Jede Stadtteilfeuerwehr wählt ihren Vertreter für den Feuerwehrausschuss. Mitglied des Feuerwehrausschusses wird, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied des Feuerwehrausschusses während eines laufenden Jahres zwischen zwei Hauptversammlungen aus, so wählt die jeweilige Stadtteilfeuerwehr einen neuen Vertreter für den Feuerwehrausschuss, dessen Mitgliedschaft bis zum Ende der Wahlperiode des Feuerwehrausschusses zur nächsten Hauptversammlung zu bestätigen ist.
- (9) In den einzelnen Stadtteilfeuerwehren wählen die aktiven Mitglieder der Feuerwehr für die Dauer von fünf Jahren ihren Stadtteilwehrleiter und dessen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Gewählt als Stadtteilwehrleiter oder Stellvertreter ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet der Stadtteilwehrleiter oder dessen Stellvertreter während eines laufenden Jahres zwischen zwei Wahlperioden aus, so wählt die jeweilige Stadtteilfeuerwehr einen neuen Stadtteilwehrleiter oder dessen Stellvertreter, dessen Funktion bis zum Ende der Wahlperiode durch den Feuerwehrausschuss zu bestätigen ist. Der Wahltermin sollte so festgelegt werden, dass ein turnusmäßiger Feuerwehrausschuss noch innerhalb der ablaufenden Amtszeit dem neu gewählten Stadtteilwehrleiter zustimmen kann.
- (10) Die gemäß Abs. 1 Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (11) Die Niederschrift über die Wahl der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr ist, spätestens eine Woche nach der



Wahl, durch den Wahlleiter dem Stadtwehrleiter zur Vorlage an den Feuerwehrausschuss zu übergeben. Stimmt der Feuerwehrausschuss der Wahl nicht zu, ist eine Neuwahl durchzuführen.

- (12) Kommt die Wahl eines Stadtteilwehrleiters und/oder dessen Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Feuerwehrausschuss der Wahl wiederum nicht zu, setzt der Stadtwehrleiter kommissarisch einen Stadtteilwehrleiter und/oder dessen Stellvertreter für eine Zeitdauer ein, bis eine erfolgreiche Wahl durchgeführt wurde.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Freital vom 6. Dezember 2018 außer Kraft.

Freital, 11.12.2024

gez. Rumberg
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 und 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

gez. Rumberg
Oberbürgermeister



Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital
Elektronische Ausgabe
Herausgeber: Stadtverwaltung Freital
Büro des Oberbürgermeisters
Dresdner Straße 56
01705 Freital

Redaktion/Satz
Katrin Reis, Büroleiterin (verantwortlich)
Matthias Weigel
Jona Hildebrandt-Fischer
Telefon: 0351 6476-160/-380
E-Mail: amtsblatt@freital.de